

24.09.92

Einigungsvorschlag
des Vermittlungsausschusses

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen
Landwirtschaft und des Fördergesetzes

VERMITTLUNGSAUSSCHUSS
DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
UND DES BUNDESRATES
Der Vorsitzende

Bonn, den 23. September 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Der Vermittlungsausschuß hat in seiner 12. Sitzung am 23. September 1992
folgenden Einigungsvorschlag beschlossen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 98. Sitzung am 24. Juni 1992
beschlossene

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der
bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes

- Drucksachen 12/2694, 12/2852 -

wird bestätigt.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 455/92 (Beschuß)

- 2 -

636/92

- 2 -

Gemäß § 11 der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) gebe ich hiervon Kenntnis.

1. 1. 92

25.09.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Für den Fall, daß das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes einzulegen.

08.10.92

Unterrichtung**durch den Deutschen Bundestag**

zum

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen
Landwirtschaft und des Fördergesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 110. Sitzung am 8. Oktober 1992 aufgrund des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. - Drucksache 12/3357 - den Einspruch des Bundesrates gegen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes - Drucksache 12/3340 - mit der nach Artikel 77 Abs. 4 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit zurückgewiesen.